

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

A. Problem

Parlamentarische Staatssekretäre müssen nach geltendem Recht Mitglied des Bundestages sein. Im Einzelfall kann es im Bundeskanzleramt im Hinblick auf die Aufgabenstellung erforderlich werden, von dieser Regel eine Ausnahme zuzulassen. Das soll mit der vorgeschlagenen Änderung ermöglicht werden.

B. Lösung

Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre durch Zulassung von entsprechenden Ausnahmen in § 1.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1538), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem letzten Wort der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halb-

satz angefügt: „bei der Ernennung eines Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundeskanzler kann von diesem Erfordernis abgesehen werden.“

2. In § 4 Satz 4 wird nach dem Wort „endet“ folgender Nebensatz eingefügt: „, wenn er Mitglied des Bundestages ist,“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. November 1998

Dr. Peter Struck und Fraktion

Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Parlamentarische Staatssekretäre müssen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre Mitglieder des Bundestages sein. In Ausnahmefällen kann es aber im Bundeskanzleramt erforderlich werden, einen Parlamentarischen Staatssekretär zu ernennen, der nicht Mitglied des Bundestages ist. Gründe für eine solche Ausnahme können in der Art der zu erfüllenden Aufgaben oder in besonderen Erfahrungen oder Kenntnissen der Person liegen, die den Bundeskanzler unterstützen soll. Solche Sonderfälle sollen gesetzlich zugelassen werden.

Der Begriff des Parlamentarischen Staatssekretärs muß zu diesem Zweck nicht erweitert oder geändert werden. Er ist ambivalent und bringt einerseits die parlamentarische Verankerung zum Ausdruck, bei der es in aller Regel bleiben soll. Daneben weist der Begriff des Parlamentarischen Staatssekretärs aber vor allem darauf hin, daß dieser Staatssekretär im Gegensatz zum beamteten das

Mitglied der Bundesregierung weniger im Innern des Ressorts als vielmehr in der Zusammenarbeit mit Deutschem Bundestag und Bundesrat unterstützt.

B. Zu den Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1

Durch die Erweiterung des § 1 Abs. 1 um den vorgeschlagenen Zusatz wird die erforderliche Öffnung für Sonderfälle erreicht.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

